

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Alexander Fürst

Geschäftsnummer: 213115/ME

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Alexander Fürst (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Grossvater mütterlicherseits, Akos (Alexander) Fürst, der am 31. August 1877 in Debresin, Ungarn, als Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geboren wurde. Gemäss den Angaben der Ansprecherin war ihr Grossvater ein Geschäftsmann und erstklassiger Jockey, der sein ganzes Leben lang unverheiratet blieb. Aus den von der Ansprecherin eingereichten Dokumenten geht hervor, dass ihr Grossvater ein praktizierender Christ war, der von den Nazis jedoch als jüdisch betrachtet wurde, weil seine Eltern beide jüdisch waren. Er hatte mit [ANONYMISIERT], mit der er nicht verheiratet war, ein Kind, [ANONYMISIERT], die am 24. Juni 1905 in Wien geboren wurde.

Aus den Eingaben der Ansprecherin geht hervor, dass ihr Grossvater von 1903 bis 1906 in Wien gelebt hatte, bevor er nach Ungarn zurückgekehrt war. Er behielt jedoch noch bis 1938 eine Adresse in Wien, Österreich, beim Hotel Post am Fleischmarkt. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater habe nach der Besetzung durch die Deutschen von Wien aus fliehen wollen, sei aber nicht wie abgemacht zu einem Treffen mit der Ansprecherin und ihrer Mutter (seiner Tochter) erschienen, und es wurde nie wieder etwas von ihm gehört.

Die Ansprecherin reichte einen Abstammungsbescheid vom Direktor des Reichssippenamts ein, datiert vom 12. September 1944 in Berlin, der für [ANONYMISIERT] ausgestellt wurde, und aus dem hervorgeht, dass ihr Vater Akos (Alexander) Fürst war, der in Wien lebte. Im Abstammungsbescheid wird [ANONYMISIERT] als Mischling klassifiziert, weil ihre

Grosseltern jüdisch waren. Die Ansprechlerin gibt an, sie sei am 7. September 1930 geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kontoregistrierungskarte. Gemäss diesem Dokument handelte es sich beim Kontoinhaber um Alexander Fürst, der in Wien lebte und seit mindestens 1935 Kunde dieser Bank war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent in Pfund Sterling besass, das am 20. April 1938 aufgehoben wurde. Unbekannt ist, wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde. Aus den Bankunterlagen ist zudem ersichtlich, dass der Kontoinhaber folgende Konten besass: ein Kontokorrent (nicht numeriert), das am 10. Juli 1937 aufgehoben wurde, ein Wertschriftendepot mit der Nr. 46533, das am 10. Juli 1937 aufgehoben wurde, ein Wertschriftendepot mit der Nr. 29223, das am 24. September 1937 aufgehoben wurde, ein Wertschriftendepot mit der Nr. 3839, das am 25. September 1937 aufgehoben wurde und ein Schliessfach mit der Nr. 1909, das am 25. September 1937 aufgehoben wurde. Der Wert dieser Konten am Tag der Aufhebung ist nicht bekannt. In den Bankunterlagen liegen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten aufgehoben und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Grossvaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen und dem Wohnsitz des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte Wien als einen seiner Wohnsitze, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem führte die Ansprechlerin aus, ihr Grossvater habe die Adresse in Wien zur selben Zeit benutzt wie der Kontoinhaber eine Adresse in Wien benutzt habe, um mit der Bank geschäftlich zu verkehren.

Zudem stellt das CRT fest, dass die Ansprechlerin im Jahr 1999 dem U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von Alexander Fürst eine Anspruchsanmeldung eingereicht hatte, noch vor der Publikation der Liste mit Konten, die von ICEP als Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, bestimmt wurden. Dies weist darauf hin, dass die Ansprechlerin ihren Anspruch nicht nur darauf basiert, dass eine Person auf der ICEP-Liste, die ein Schweizer Bankkonto besass, den gleichen Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern sie ihren Anspruch eher auf einer direkten Verwandtschaft basiert, die ihr schon vor der Publikation der ICEP-Liste bekannt war. Es weist auch darauf hin, dass die Ansprechlerin schon vor der Publikation der ICEP-Liste Grund hatte zu glauben, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies erhöht die Glaubwürdigkeit der von der Ansprechlerin eingereichten Informationen und die Plausibilität ihres Anspruchs.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprechlerin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprechlerin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und reichte Dokumente von der Nazipartei und dem Naziregime ein, aus denen hervorgeht, dass die Nazis ihren Grossvater als jüdisch betrachteten. Sie führte zudem aus, er sei während der Zeit der

deutschen Besatzung in Wien gewesen und kurz vor seiner Flucht verschwunden, und es sei danach nichts mehr von ihm gehört worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie legte Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass ihre Mutter das Kind von Alexander Fürst war. Es liegen keine Informationen vor, die belegen, dass der Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben. Diese Annahmen sind unter Anhang A¹ aufgeführt. Bezüglich des Kontokorrents, das am 20. April 1938 aufgehoben wurde, stellt das CRT fest, dass Annahmen (a) und (j) anwendbar sind, und es folglich plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Bezüglich des Schliessfachs, der drei Wertschriftendepots und des Kontokorrents, das 1937 aufgehoben wurde, hat das CRT entschieden, dass bezüglich dieser Konten noch keine Entscheidung gefällt wird, da noch weitere Abklärungen nötig sind, um festzustellen, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem

Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'692.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3 Oktober 2002

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).